

# Richtlinien neu ab 2019 zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Wolfenbüttel

## I. Vorbemerkung

Den Vereinen, Verbänden und Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe werden Fördermittel für die Jugendarbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vom Landkreis Wolfenbüttel gewährt. Die Fördermittel sind zweckgebunden und stellen eine freiwillige Leistung dar. **Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.** Mit der Antragstellung werden die „Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Wolfenbüttel“ anerkannt.

## II. Voraussetzungen der Förderung

### 1. *Gegenstand der Förderung*

Gefördert werden

- a) **Ausbildungsseminare** zur Jugendleiterin / zum Jugendleiter mit einer Dauer von mind. 50 Ausbildungsstunden ohne Übernachtung oder mit einer Dauer von 2 bis 9 Tagen mit Übernachtung  
ab dem 16. Lebensjahr (ohne Altersbegrenzung)  
**Fortbildungsseminare** für in der Jugendarbeit ehrenamtlich Tätige mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit Übernachtung sowie  
**Tagesseminare zur Fortbildung** von für in der Jugendarbeit ehrenamtlich Tätige mit einer Mindestdauer von 6 Stunden  
ab dem 16. Lebensjahr (ohne Altersbegrenzung)
- b) **Lager und Fahrten** mit einer Dauer von 2 bis 17 Tagen mit Übernachtung;  
Tagesmaßnahmen mit einer Dauer von mind. 6 Stunden
- c) **Seminare der außerschulischen Jugendarbeit** zur musischen, kulturellen, sozialen und politischen Bildung sowie **Schülervertretungsseminare** mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit Übernachtung
- d) **Internationale Jugendbegegnungen** sowie internationale Begegnungen von Schulen aus dem Landkreis Wolfenbüttel mit einer Dauer von 5 bis 14 Tagen
- e) **Ferienpässe** der Mitgliedsgemeinden

- f) **besondere Jugendpflegemaßnahmen mit offenen Angeboten**
  
- g) die Beschaffung von **Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen**, die wertbeständig und für die Jugendarbeit notwendig sind

## **2. Zuwendungsempfänger**

Fördermittel werden Vereinen, Verbänden und Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe sowie Schulen nach diesen Richtlinien bewilligt.

Die Förderung wird nur Zuwendungsempfängern gewährt, die die Gewähr dafür bieten, dass die Fördermittel zweckbestimmt eingesetzt werden.

## **3. Teilnehmerkreis der geförderten Maßnahmen**

Gefördert wird grundsätzlich die Teilnahme junger Menschen ab dem 7. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres, die ihren Wohnsitz im Landkreis Wolfenbüttel haben.

Über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus wird die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern, Studentinnen und Studenten, Auszubildenden, Arbeitslosen und freiwillige Dienste Leistenden, die ihren Wohnsitz im Landkreis Wolfenbüttel haben, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises gefördert.

## **4. Förderung von Betreuerinnen und Betreuern**

Je angefangene 6 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer an den Maßnahmen der Ziffer 1 Buchstaben a) bis d) wird die Teilnahme einer Betreuerin/eines Betreuers gefördert. Die Förderung wird unabhängig vom Wohnsitz und der Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt. Sie erfolgt je Betreuerin/Betreuer in der Höhe, wie sie für eine Teilnehmerin/einen Teilnehmer gewährt wird.

## **5. Ausschluss der Förderung**

Maßnahmen und Veranstaltungen, die überwiegend parteipolitischen, religiösen, weltanschaulichen, gewerkschaftlichen, beruflichen, schulischen, musikalischen oder sportlichen Charakter haben, werden nicht gefördert. Dasselbe gilt für Veranstaltungen, die von kommerziellen Reiseveranstaltern geplant oder durchgeführt werden.

## **6. Weitere Förderbedingungen**

Weitere Bedingungen sowie Abweichungen von den unter dieser Ziffer II. genannten Voraussetzungen sind bei der Höhe der Förderung der einzelnen Maßnahmen aufgeführt.

## 7. Abschlage vor Beginn der Manahme

Es ist mglich, nach entsprechender Kennzeichnung einen Abschlag unter der voraussichtlichen Hhe einer Frderung zu erhalten. In diesem Fall wird der Abschlag mit dem Verwendungsnachweis und der tatschlichen Frdersumme verrechnet.

## III. Hhe der Frderung

Die Hhe der Frderung betrgt fr

1. **Ausbildungsseminare** zur Jugendleiterin/zum Jugendleiter mit einer Dauer von mind. 50 Ausbildungsstunden ohne bernachtung  
je Teilnehmende / Teilnehmenden ab dem 16. Lebensjahr .....25,00 €  
**Ausbildungsseminare** zur Jugendleiterin/zum Jugendleiter mit einer Dauer von 2 bis 9 Tagen mit bernachtung  
je Tag und Teilnehmende / Teilnehmenden ab dem 16. Lebensjahr .....25,00 €
2. **Fortbildungsseminare** fr in der Jugendarbeit ehrenamtlich Ttige mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit bernachtung  
je Tag und Teilnehmenden ab dem 16. Lebensjahr .....20,00 €
3. **Tagesseminare zur Fortbildung** von fr in der Jugendarbeit ehrenamtlich Ttige mit einer Mindestdauer von 6 Stunden  
je Teilnehmenden ab dem 16. Lebensjahr .....6,00 €
4. **Lager und Fahrten** mit einer Dauer von 2 bis 17 Tagen mit bernachtung  
je Tag und Teilnehmenden ab dem 7. Lebensjahr.....6,00 €  
  
Tagesmanahmen mit einer Dauer von mind. 6 Stunden  
ab dem 7. Lebensjahr, je Teilnehmenden.....2,00 €
5. **Seminare der auerschulischen Jugendarbeit** zur musischen, kulturellen, sozialen und politischen Bildung sowie **Schlervertretungsseminare** mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit bernachtung  
je Tag und Teilnehmendem ab dem 13. Lebensjahr .....5,00 €
6. **Internationale Jugendbegegnungen** mit einer Dauer von 5 bis 14 Tagen  
je Tag und Teilnehmendem ab dem 13. Lebensjahr .....6,00 €  
je Tag und teilnehmenden auslndischen Gast .....3,50 €
7. **Internationale Jugendbegegnungen von Schulen** aus dem Landkreis Wolfenbttel mit einer Dauer von 5 bis 14 Tagen  
je Tag und Teilnehmendem ab dem 13. Lebensjahr .....2,50 €  
je Tag und teilnehmenden auslndischen Gast .....2,00 €

8. **besondere Jugendpflegemaßnahmen mit offenen Angeboten**  
bis zu 1/3 der Gesamtkosten .....je Maßnahme höchstens 500 €
9. **Ferienpässe**  
Ein Drittel der durch Einnahmen bereinigten Gesamtkosten, höchstens jedoch in Euro die Anzahl der zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeten Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis unter 18 Jahren
10. **Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände**  
bis zu 30% der Anschaffungskosten, max. 1.000 €

#### **IV. Zuwendungsverfahren**

Eine Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muss **vor** Beginn der Maßnahme bzw. – in den Fällen der Förderung nach Ziffer II. 1. Buchstabe g) **vor** der Anschaffung beim Landkreis Wolfenbüttel eingegangen sein. Eine nachträgliche Förderung ist nicht möglich.

Die Förderung erfolgt auf der Basis eines Verwendungsnachweises nach Durchführung der Maßnahme bzw. Anschaffung des Gegenstandes.

Der Verwendungsnachweis besteht bei Fördermaßnahmen der Ziffer II. 1. Buchstaben a) bis d) aus der von jedem Teilnehmenden unterschriebenen Teilnehmerliste, einer Bescheinigung der Unterkunft und einem Programm; bei einer Förderung nach Ziffer II. 1. Buchstaben e) bis g) besteht der Verwendungsnachweis aus einem endgültigen Kosten- und Finanzierungsplan sowie ggf. den entsprechenden Belegen.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme bzw. Tätigkeit der Anschaffung einzureichen. Wird diese Ausschlussfrist versäumt, entfällt eine Förderung.

#### **V. Evaluation**

Die Richtlinien werden alle zwei Jahre auf ihre Inanspruchnahme und Wirkung evaluiert und gegebenenfalls im Haushaltsansatz angepasst.

#### **VI. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft. Die Richtlinien in der Fassung vom 01.01.2013 werden aufgehoben.

Wolfenbüttel, den XX.XX.20XX